

Nutzungsordnung für die Anlagen auf der Rennwiese in Zweibrücken

1 Art der Nutzung

- 1.1 Die Rennwiese (Aufbauten, Pferderennbahn, Trainingsbahn für Galopper, Motorsportbahn, Vielseitigkeits-Trainingsgelände und Spring- und Abreiteplatz) wird grundsätzlich nur für sportliche Zwecke überlassen.
- 1.2 Für die speziellen Belange des Pferderennsports (Pfälzischer Rennverein) und Motorsport (Grasbahnrennen/Motorsportclub) werden jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- 1.3 Die Nutzung der Trainingsbahn für Galopper kann nur im Einvernehmen mit dem Pfälzischen Rennverein erfolgen.

2 Nutzungszeiten

- 2.1 Die Rennwiese steht in der Regel von 1. April bis 31. Oktober

täglich in der Zeit von 8.00 Uhr
bis Einbruch der Dunkelheit

den Nutzern zur Verfügung.

- 2.2 Über die Nutzung während dieser Zeit entscheidet das Sportamt unter Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten.

Wegen einer Nutzung in den Monaten November bis März wird im Einzelfall entschieden.

- 2.3 Aus der Nutzungsordnung allein kann kein Rechtsanspruch auf Übertragung eines Nutzungsrechts abgeleitet werden. Unberührt bleiben Vorschriften, aus denen sich ein Rechtsanspruch hierauf ergibt (z.B. SpFG).

3 Umfang der Nutzung

- 3.1 Jeder Nutzer muss bei Antragstellung angeben, welche Bereiche er auf der Rennwiese nutzen möchte (z.B. Trainingsbahn, Grasbahn, Vielseitigkeits-Trainingsgelände, Turnierplätze).

- 3.2 Die Rennwiese steht zur Ausübung des Pferdesports/Motorsports zur Verfügung, soweit sie hierfür geeignet ist. Die einschlägigen Bestimmungen über die jeweilige ausgeübte Pferdesportart bzw. Motorsportart sind strengstens einzuhalten.
- 3.3 Über die Nutzbarkeit der Rennwiese (z.B. bei schlechtem Wetter, Zustand der Anlage) entscheidet das Sportamt.
Bei Veranstaltungen nur nach Rücksprache mit den Veranstaltern.
- 3.4 Befinden sich mehrere Nutzungsberechtigte auf der Rennwiese, wird zur Vermeidung von Überschneidungen erwartet, dass eine Absprache hinsichtlich der zeitlichen Nutzung der einzelnen Bereiche unter den Nutzern stattfindet.

4 Antrag auf Nutzung

Die Rennwiese wird nur auf Antrag überlassen. Der Antrag ist beim Sportamt rechtzeitig einzureichen.

Anträge auf laufende Nutzung sollen rechtzeitig vor Beginn der Hauptsaison April bis Oktober gestellt werden. Anträge auf einmalige Nutzung mind. 1 Woche vorher.

5 Nutzungsentgelt

- 5.1 Die Nutzung der Rennwiese ist kostenpflichtig.
- 5.2 Das Nutzungsentgelt beträgt:

1 Vielseitigkeitstrainingsgelände

Einzelnutzung

Pro Pferd/Tag	9,00 €
pro Gespann/Tag	17,00 €

Gruppennutzung

(ab sechs Pferde/Gespann)

Vereine, Verbände, Lehrgänge etc.	
Pferd/Tag	6,00 €
pro Gespann/Tag	11,00 €
Veranstaltungen pro Tag	140,00 €

2 Jahreskarte

pro Pferd	170,00 €
-----------	----------

3	<u>Trainingsbahn Galopper</u> (nur in Verbindung mit Vielseitigkeits- Trainingsgelände)	
	Pro Pferd/Tag	6,00 €
4	<u>Gesamte Anlage pro Veranstaltung</u>	1.100,00 €

Sondervereinbarungen bzw. Sonderentgelte, bei Situationen die nicht festgelegt sind, werden von der Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

6 Hausrecht

- 6.1 Der Stadt Zweibrücken steht das Hausrecht zu.
- 6.2 Vertretern der Stadt Zweibrücken ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
- 6.3 Der Platzwart bzw. sein Gehilfe übt das Hausrecht auf der Rennwiese aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen die Nutzer von der Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.
- 6.4 Eine Übertragung des Hausrechts ist möglich.

7 Haftung

- 7.1 Die Stadt übergibt die Rennwiese oder festgelegte Teile dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 7.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzung entstehen. Dies umfasst auch solche Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder Zuschauer, sofern sie diesem Nutzer zuzurechnen sind.
- 7.3 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Rennwiese, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

- 7.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Ansprüche gegen die Stadt Zweibrücken und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte.
- 7.5 Die Regelungen in Ziffer 3 und 4 gelten nur insoweit, als die Haftungsansprüche nicht durch vorsätzliches Verhalten der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt begründet sind.
- 7.6 Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückspächterin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

8 Versicherung

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Miet-Sach- und Obhutschäden abgedeckt werden. Der für Vereine über den Sportbund Pfalz abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

Als ausreichend ist anzusehen, wenn folgende Höchstsummen enthalten sind:

Für Personenschäden	500.000,00 €
Für Sachschäden	50.000,00 €

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Pferdebesitzer müssen für die Nutzung der Rennwiese den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung nachweisen.

9 Aufsicht

Eine spezielle Aufsicht, welche die Nutzung der Anlage ständig überwacht, erfolgt nicht. Jegliche Nutzung, berechtigt oder unberechtigt, erfolgt auf eigene Gefahr.

10 Einrichtungen und Geräte

Die Rennwiese einschließlich Aufbauten, Einrichtungen, Hindernisse, Geräte etc. sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu nutzen. Die Nutzer haben deshalb alles zu unterlassen bzw. die Nutzung einzuschränken, wenn absehbar ist, dass größere Schäden zu entstehen drohen.

Schäden sind unverzüglich dem Platzwart bzw. dem Sportamt zu melden.

11 Veranstaltungen

Veranstaltungen müssen gesondert bei der Stadt angemeldet werden. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Rennwiese dafür geeignet ist oder vom Benutzer dafür hergerichtet wird. Besondere Einrichtungen sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Für jede Veranstaltung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Durch den Abschluss der Vereinbarung bleibt die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen zu erwirken, unberührt.

Dr. Lambert
Oberbürgermeister